



2411-2039 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10.448-1/73

zu 943 /A.B.
zu 967 /J.
6. April 1973
Präs. am _____

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zu Z. 967/J-NR/1972

6. April

Mit Beziehung auf die mir am 27.11.1972 zugekommene schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing.Dr. Johanna Bayer und Genossen, Z. 967/J-NR/1972, betreffend die Dauer der Zwangsvollstreckung in Unterhaltssachen Minderjähriger, und die Ergänzung meiner Antwort vom 12.1.1973, JMZ 10.059-1/73, teile ich folgendes mit:

Auf Grund der in der Zwischenzeit durchgeführten Ermittlungen der Oberlandesgerichte, bin ich nun in der Lage, auch den Rest der Fragen zu beantworten. Ganz allgemein muß ich vorausschicken, daß die Gerichte nur in der Lage gewesen sind, die von ihnen erbetenen Angaben in sehr grober und großzügiger Weise zu ermitteln. Diesen Angaben kommt daher auch nicht entfernt eingeleichter Aussagewert zu wie vergleichbaren statistischen Unterlagen. Annähernd verlässliche Unterlagen könnten nur von besonders dafür geschulten Kräften in einer jedenfalls sehr zeitraubenden und gründlichen Arbeitsweise gewonnen werden.

Mit diesem allgemeinen Vorbehalt kann ich zu den einzelnen Fragen folgendes mitteilen:

Frage 4: Bei wie vielen dieser (im Bezugszeitraum - 1970 und 1971 - im Bundesgebiet unehelich geborenen) Kinder ist die Vaterschaft freiwillig anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ?

Zu dieser Frage sei vorausgeschickt, daß die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind nach der Rechtslage sowohl vor als auch nach dem 1.7.1971 auch vor der Bezirksverwaltungsbehörde anerkannt werden konnte, ohne daß das Gericht hiervon Kenntnis erlangte. Das Bundesministerium für Justiz konnte nur versuchen, bei den Gerichten die Anzahl der gerichtlichen Anerkennnisse der Vaterschaft zu erheben. Über die Vaterschaftsanerkennnisse vor den Jugendämtern - die seit dem 1.7.1971 möglichen Anerkennungen vor der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland oder dem Notar müssen, um rechtswirksam zu werden, den Gerichten mitgeteilt werden, sind daher den Gerichten bekannt - könnten nur die Ämter der Landesregierungen Auskunft geben, die dem Bundesministerium für Justiz organisatorisch nicht unterstehen und denen dieses auch keine Weisungen erteilen kann. Das Zahlenbild, das durch die Auskünfte der Gerichte zu dieser Frage vermittelt wird, wird überdies noch dadurch in seinem Aussagewert geschwächt, daß die Gerichte die Frage zum Teil mißverstanden haben und sich ihre Angaben nicht auf die in den Jahren 1970 und 1971 geborenen unehelichen Kinder, sondern auf die in diesem Zeitraum gerichtlich festgestellten Vaterschaften beziehen. Das Oberlandesgericht Graz konnte nur unvollständige Zahlen nennen, deren Wiedergabe zwecklos erscheint. Die übrigen Oberlandesgerichte haben zu dieser Frage folgende Angaben gemacht:

	gerichtlich anerkannt	durch Urteil gerichtlich festgestellt
OLG Wien:	240	1.100
OLG Linz:	30	350
OLG Innsbruck:	370	315

Frage 5: Wie hoch ist der Anteil der Unterhaltssachen am Gesamtneuanfall der Pflegschaftssachen im Bezugszeitraum (gegliedert nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte) ?

Bei Beurteilung der Antworten auf diese Frage muß bedacht werden, daß die Auffassungen der Gerichte, was unter "Unterhaltssache" zu verstehen ist, möglicherweise voneinander abweichen. Die Oberlandesgerichte haben - vor-

-3-

wiegend auf Grund von Schätzungen und Stichproben - folgende Hundertsätze angegeben:

OLG Wien:	25%
OLG Linz:	20 %
OLG Innsbruck:	41 %
OLG Graz:	30 %

Frage 6: Wie lange beträgt die durchschnittliche Dauer, bis der Unterhalt eines minderjährigen Kindes rechtskräftig bemessen ist (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte) ?

Die Antworten der Oberlandesgerichte auf diese Frage beziehen sich nur auf die Dauer des Verfahrens bei der Bemessung des Unterhalts im außerstreitigen Verfahren. Wird das Unterhaltsbegehren gemeinsam mit dem Begehren auf Feststellung der Vaterschaft in einer Klage gestellt, so ist seine Erledigung von der Entscheidung in der Hauptsache abhängig; deshalb lassen sich aus der Dauer des Prozesses keine Schlüsse auf die Dauer der Erledigung des Unterhaltsbegehrens ziehen. Überdies dürften die von den Gerichten angegebenen Zahlen nur das Verfahren erster Instanz im Auge haben, weil in dem Fall, daß der Unterhaltsbemessungsbeschluß des Erstgerichts mit einem Rechtsmittel bekämpft wird, das gesamte Verfahren, bis es zu einem rechtskräftigen Unterhaltsbemessungsbeschluß kommt, wesentlich länger, als im folgenden angegeben, dauern dürfte. Nach den Angaben der Oberlandesgerichte besteht im Durchschnitt kein Unterschied in der Dauer des Unterhaltsbemessungsverfahrens bei ehelichen und unehelichen Kindern.

OLG Wien:	2 1/2 Monate
OLG Linz:	2 Monate
OLG Innsbruck:	2 bis 2 1/2 Monate
OLG Graz:	2 bis 3 Monate

-4-

Frage 7: Wie hoch ist der Anteil der Rechtsmittel an den Gerichtshof I. Instanz an der Gesamtzahl der Unterhaltssachen (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte) ?

Die Oberlandesgerichte haben hierzu folgende - im wesentlichen auf Schätzungen beruhende - Hundertsätze genannt:

- | | |
|----------------|--|
| OLG Wien: | 11 % (kein Unterschied zwischen unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen) |
| OLG Linz: | 10 % (kein Unterschied zwischen unehelichen Kindern aus geschiedenen Ehen) |
| OLG Innsbruck: | 8 % bei unehelichen Kindern
7 % bei Kindern aus geschiedenen Ehen |
| OLG Linz: | 6-11 % bei unehelichen Kindern
9-12 % bei Kindern aus geschiedenen Ehen |

Frage 8: Bei wievielen rechtskräftig erledigten Unterhaltssachen muß Exekution geführt werden (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte)?

Die genaue Beantwortung dieser Frage würde einen ungeheuren Arbeitsaufwand erfordern. Es müßten alle Exekutionsakten zweier Jahre durchgesehen werden (im Jahr 1970 sind im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien allein 416.666 Exekutionssachen angefallen). Sämtliche Oberlandesgerichte haben sich außerstande erklärt, diese Ermittlungen durchzuführen. Die Oberlandesgerichte Wien und Linz haben auf Grund von Stichproben und der Befragung von erfahrenen Richtern versucht, das Verhältnis der Zahl der Unterhaltssachen, bei denen Exekution geführt wird, zur Gesamtzahl der Unterhaltssachen zu schätzen. Nach dem Oberlandesgericht Wien wird in etwa 25 %, nach dem Oberlandesgericht Linz in

-5-

etwa 20 % der rechtskräftig erledigten Unterhaltssachen Exekution geführt; das Verhältnis bei ehelichen und unehelichen Kindern sei etwa dasselbe.

Frage 9: Wie lange beträgt die Durchschnittsdauer dieser Exekutionen (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte) ?

Diese Frage ist schon deshalb nicht leicht zu beantworten, weil man unter der Dauer der Exekution verschiedene Zeiträume verstehen kann, etwa die Zeit bis zur Verwertung des Exekutionsgegenstandes, bis zur Einstellung der Exekution oder bis zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers. Die Dauer hängt auch ganz im wesentlich - gleich, welchen Zeitraum man nun heranzieht - von der Exekutionsart ab. Die Exekution durch Zwangsversteigerung von Liegenschaften dauert nach den Berichten der Oberlandesgerichte Wien und Linz vom Exekutionsantrag bis zur Verteilung des Meistbots im allgemeinen ein Jahr, die Exekution auf das bewegliche Vermögen nach dem Oberlandesgericht Wien ungefähr 2 1/2 Monate, nach den Oberlandesgerichten Linz und Innsbruck ein bis zwei Monate. Über die Durchschnittsdauer der in Unterhaltssachen bedeutsamsten Exekutionsart, der Forderungs-(Lohn-)exekution, können überhaupt keine brauchbaren Angaben gemacht werden, weil für das Gericht mit der Exekutionsbewilligung, der Pfändung der Forderung und der Überweisung der gepfändeten Forderung an den betreibenden Gläubiger, die Exekution beendet ist. Ob, in welchem Ausmaß und wann die betriebene Forderung befriedigt wird, entzieht sich der Kenntnis des Gerichtes.

Das Oberlandesgericht Linz hat versucht, auf Grund eines von den Gerichten seines Sprengels ermittelten durchschnittlichen Unterhaltsrückstandes von etwa 5.500 S und unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse die Zeit zu ermitteln, die durchschnittlich vom Beginn der Exekutionsführung bis zur Hereinbringung des Unterhaltsrückstandes im Weg der Gehaltsexekution verstreicht,

-6-

und ist als Ergebnis zu einem Zeitraum von rund 4 Monaten gelangt.

Ein Unterschied zwischen der Dauer der Exekutionsverfahren zur Hereinbringung des Unterhalts ehelicher und unehelicher Kinder dürfte nach den Berichten der Oberlandesgerichte nicht bestehen.

Frage 10: Wie viele davon bleiben überhaupt erfolglos (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte) ?

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird der Unterhalt zwangsweise im Weg einer Forderungs-(Lohn-)exekution eingetrieben. Da sich die Tätigkeit der Gerichte bei dieser Exekutionsart in der Fassung eines Beschlusses erschöpft, mit dem die Exekution bewilligt und die Forderung gepfändet und überwiesen wird, haben die Gerichte keinen Einblick, in welchen Fällen die Exekution zum Erfolg führt. Aber auch bei den anderen Exekutionsarten läßt sich kein genaues Bild gewinnen, in wie vielen Fällen die Zwangsvollstreckung erfolglos bleibt. Vielfach wird eine Exekution auf Verlangen des betreibenden Gläubigers eingestellt, ohne daß gesagt werden kann, ob dies zufolge der Befriedigung des betreibenden Gläubigers oder etwa wegen Aussichtslosigkeit der Exekution geschehen ist. Häufig werden auch mehrere Exekutionsarten gleichzeitig oder in kurzer Aufeinanderfolge angewendet, wobei zwar bei der einen oder der anderen Exekutionsart die Forderung nicht hereingebracht werden kann, eine Exekution jedoch zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers führt. Das Oberlandesgericht Linz schätzt den Anteil der erfolglosen Unterhaltsexekutionen an der Gesamtzahl der Unterhaltsexekutionen grob mit etwa 10 - 15 % ~~ein~~; ein Unterschied zwischen den Exekutionsverfahren zur Hereinbringung des Unterhalts ehelicher und unehelicher Kinder sei dabei nicht feststellbar.

Frage 11: Wie hoch ist die Zahl und der Prozentsatz der Exekutionen auf bewegliches Vermögen, unbeweg-

-7-

liches Vermögen und auf Geldforderungen, bezogen auf die Gesamtanzahl aller Kindesunterhaltswangsvollstreckungen (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte) ?

Wegen der bereits zur Frage 8 aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Ermittlung der absoluten Zahl der Exekutionsverfahren zur Hereinbringung des Unterhalts von Kindern können auch zu dieser Frage solche Zahlen nicht genannt werden. Die Oberlandesgerichte Wien und Linz haben auf Grund der zum Teil freilich unvollständigen Angaben der ihnen unterstellten Gerichte sowie auf Grund von Stichproben und Schätzungen den Anteil der einzelnen Exekutionsarten an der Gesamtanzahl aller Exekutionsverfahren zur Hereinbringung des Unterhalts ehelicher und unehelicher Kinder - diesbezüglich bestehe kein Unterschied - wie folgt angegeben:

	Exekution auf		
	unbewegliches Vermögen	bewegliches Vermögen	Forderungen
OLG Wien	3 %	23 %	74 %
OLG Linz:	2 %	20 - 25 %	75 - 80 %

Frage 12: Kann der Gesamtbetrag im Bezugszeitraum aller Kindesunterhaltswangsvollstreckungen eini-
ermaßen zuverlässig geschätzt werden? Wenn ja, gegliedert
nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen
und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte ?

Aus den zur Frage 8 angeführten Gründen läßt sich dieser Betrag auch nicht annähernd angeben. Da die Gerichte keinen Einblick haben, welche Beträge im einzelnen im Weg einer Forderungsexekution, also der praktisch häufigsten Exekutionsart, zur zwangsweisen Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs, hereingebracht werden, ist auch keine einigermaßen verlässliche Schätzung möglich.

5. April 1973

Der Bundesminister: